

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: ZPO §§ 286, 554

Leitsätze:

Keine

Aktenzeichen: 2 AZR 500/76

Urteil des BAG vom 20. Dezember 1976 LAG Düsseldorf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 500/76

4 Sa 1827/75 Düsseldorf

Urteilstenor zugestellt
am 20. Dezember 1976

gez. Bittner,
Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 16. Dezember 1976
durch den Vorsitzenden Richter Dr. Gröninger, die
Richter Roeper und Dr. Jobs sowie die ehrenamtlichen
Richter Dr. Wiedemann und Baerbaum für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom
7. Mai 1976 - 4 Sa 1827/75 - wird zurück-
gewiesen.

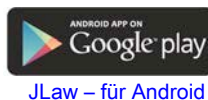
Die Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war seit Januar 1971 bei der Beklagten als Steuerungstechniker tätig. Vor der Abreise des Klägers nach Kalifornien zu der Firma M Inc. fand am 16. Dezember 1973 eine Unterredung zwischen den Parteien über den künftigen Aufgabenbereich des Klägers bei der Firma M Inc. statt. Aus dem Entsendungsschreiben vom gleichen Tag geht hervor, daß die genaue Festlegung des Aufgabengebietes sowie eine endgültige vertragliche Gehaltsregelung einer späteren, für Februar 1974 vorgesehenen Besprechung vorbehalten bleiben sollte. In einer von dem Inhaber der Beklagten unterzeichneten Besprechungsnotiz ist festgehalten, daß für den Kläger bis zur Erteilung der Arbeitserlaubnis und Aufenthaltsgenehmigung in den USA deutsches Arbeitsrecht gelten solle und der Kläger alle zwei Wochen über seine Tätigkeit zu berichten habe. Hinsichtlich des Arbeitsvertrags wird auf den Inhalt des Entsendungsschreibens vom 16. Dezember 1973 verwiesen. Der Kläger erhielt seit dem 1. Januar 1974 von der Firma M Inc. Bezahlung in US-Dollars. Die Beklagte hat bis Juni 1974 das vereinbarte Gehalt von 2.226,-- DM auf das Konto des Klägers überwiesen. Im Oktober 1974 teilte die Krankenkasse dem Kläger mit, daß seine Mitgliedschaft zum 30. Juni 1974 beendet sei; durch die Beklagte sei sie davon in Kenntnis gesetzt worden, daß der Kläger das Arbeitsverhältnis zu diesem Datum gelöst habe.

Der Kläger hat beantragt festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien fortbesteht. Er hat außerdem die Beklagte auf Zahlung des Gehalts für die Monate Juli 1974 bis einschließlich Juli 1975, auf Urlaubsabgeltung und Urlaubsgeld für die Jahre 1973 und 1974 sowie auf Weihnachtsgeld für

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



das Jahr 1974 in Höhe von insgesamt 30.903,-- DM
nebst Zinsen in Anspruch genommen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.
Sie behauptet, das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien sei anlässlich der Unterredung vom 16. Dezember 1973 aufgelöst und nur zum Schein fortgesetzt worden.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben der Klage stattgegeben. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Klageabweisung weiter, während der Kläger um die Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist teilweise unzulässig, teilweise unbegründet.

I. Die Revision ist unzulässig, soweit die Abweisung der Klageanträge auf Urlaubsabgeltung, Urlaubsgeld und Weihnachtsgeld begehrt wird; denn sie hat nicht angegeben, wie es gemäß § 554 Abs. 3 Nr. 3 ZPO erforderlich ist, auf welche Gründe die Revision hinsichtlich dieser Anträge gestützt wird (ständige Rechtsprechung BAG 2, 58 [59] = AP Nr. 2 zu § 554 ZPO; BAG 6, 280 [284] = AP Nr. 17 zu § 64 ArbGG 1953).

II. Im übrigen ist die Revision zwar zulässig, jedoch nicht begründet.

1. Das Landesarbeitsgericht ist auf Grund der Beweiswürdigung zu dem Ergebnis gelangt, daß der Beklagten der Nachweis nicht gelungen sei, zwischen den Parteien sei eine Vereinbarung über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses zum 31. Dezember 1973 zustande gekommen. Die dagegen von der Revision erhobenen Verfahrensrügen gemäß § 286 ZPO greifen nicht durch.

a) Die Revision rügt vergebens, das Landesarbeitsgericht habe den Beweisantrag übergangen, der Kläger habe auf Vorhaltungen der Beklagten erwidert, daß er



- 4 -

die versehentlich erfolgte Weiterzahlung des Gehalts in der ersten Hälfte des Jahres 1974 nicht bemerkt habe.

Die unterlassene Vernehmung des zu diesem Beweisthema benannten Zeugen M stellt kein unzulässiges Übergehen eines Beweisantrags und damit keinen Verstoß gegen § 286 ZPO dar. Wenn eine Partei nämlich nach durchgeführter Beweisaufnahme in der Schlussverhandlung vor dem Landesarbeitsgericht einen früher gestellten, jedoch noch nicht erledigten Beweisantrag nicht ausdrücklich wiederholt, so ist davon auszugehen, daß sie diesen nicht mehr aufrechterhalten will (BAG 14, 206 [211] = AP Nr. 4 zu § 276 BGB Verschulden bei Vertragsabschluß). Dies gilt im vorliegenden Fall um so mehr, als die Beklagte sich nach durchgeführter Beweisaufnahme zwar erneut auf die Vernehmung des Zeugen M bezogen hat, diesmal jedoch ausdrücklich zu einem anderen Beweisthema. Wenn es ihr auf die Vernehmung dieses Zeugen zu dem nunmehr von der Revision als übergangen bezeichneten Vortrag angekommen wäre, hätte sie den Zeugen nochmals benennen müssen. Da dies nicht geschehen ist, kann von einem Übergehen eines noch wirksam gestellten Beweisantrags keine Rede sein.

b) Auch greift die Rüge nicht durch, das Landesarbeitsgericht habe den weiteren Beweisantrag nicht berücksichtigt, es habe Einigkeit darüber bestanden, daß das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien nur zum Schein aufrechterhalten werde und dem Kläger keine Gehaltsansprüche gegen die Firma M Inc. zustehen. Bei dieser Behauptung handelt es sich lediglich um ein Indiz für die Behauptung der einverständlichen Auflösung des Arbeitsverhältnisses. Dann ist es aber Sache des Tatsachengerichts darüber zu befinden, ob solche Indizien ausreichen, um auf den



- 5 -

behaupteten übereinstimmenden Willen zur vertraglichen Beendigung des Arbeitsverhältnisses schließen zu können (vgl. BAG AP Nr. 49 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers). Es stellt deshalb keinen Verfahrensfehler dar, wenn bei einem Indizienbeweis von einer beantragten Beweiserhebung deshalb abgesehen wird, weil die unter Beweis gestellte Hilfstatsache für sich allein und im Zusammenhang mit weiteren Indizien sowie dem gesamten übrigen Sachverhalt keinen ausreichend sicheren Schluß auf die beweisbedürftige Haupttatsache zuläßt (vgl. BGHZ 53, 246 [261]; BGHZ 21, 256 [262]; BGH LM Nr. 1 zu § 539 ZPO).

So liegt es im Streitfall. Zwar könnte die Behauptung der Beklagten geeignet sein, den Schluß auf eine einverständliche Beendigung des Arbeitsverhältnisses zuzulassen. Es kann jedoch nicht übersehen werden, daß die unstreitigen, anläßlich der Unterredung der Parteien vom 16. Dezember 1973 getroffenen Vereinbarungen über die künftige Tätigkeit des Klägers sowie der Inhalt des dem Kläger überreichten Entsendungsschreibens vom gleichen Tage - wie das ~~Landesarbeitsgericht~~ zutreffend ausgeführt hat - entscheidend gegen die von der Beklagten behauptete Beendigung des Arbeitsverhältnisses zum Jahresende sprechen. Danach war klar, daß der Kläger mindestens bis zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis und Arbeitsgenehmigung in den USA allein für die Beklagte tätig sein sollte. Keine der unstreitigen Besprechungspunkte deuten daraufhin, daß das Arbeitsverhältnis nach dem 31. Dezember 1973 nur noch dem äußeren Schein nach aufrechterhalten ~~bleiben~~ sollte. Angesichts dieser Tatsachen ist die in der Schlußverhandlung neu aufgestellte einseitige Behauptung über die Absprache eines Scheinarbeitsverhältnisses viel zu unsubstantiiert, um ein beweiserhebliches Indiz für die von der Beklagten behauptete vertragliche Beendigung des Arbeitsverhältnisses zum 31. Dezember 1973 bilden zu können.



- 6 -

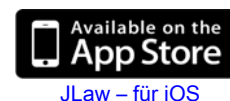
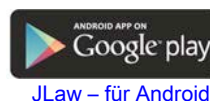
War der Vortrag damit nicht geeignet, das bisherige Vorbringen der Beklagten in einem neuen Licht erscheinen zu lassen und konnte er das bisherige durch den unstreitigen Sachverhalt und durch das Schreiben vom 16. Dezember 1973 belegte Ergebnis nicht erschüttern, durfte das Landesarbeitsgericht von der beantragten Beweiserhebung absehen. Dabei handelt es sich nicht um eine verbotene vorweggenommene Beweiswürdigung, sondern um die richterliche Bewertung eines vorgetragenen Beweisanzeichens auf seine denkgesetzliche Erheblichkeit, wie sie der Richter vor jeder Beweisaufnahme vornehmen muß.

c) Die Revision kann die Richtigkeit der Behauptung der Beklagten auch nicht daraus herleiten, daß der Kläger anders als bei seinem ersten Einsatz bei der Firma M Inc. seit Januar 1974 von dieser Firma ein Gehalt bezogen und vor Zeugen erklärt habe, er wolle ständig in den USA bleiben, und daß sie sich außerdem noch auf die Aussagen des Zeugen B beruft, der erklärt habe, der Kläger habe Arbeitnehmer der Beklagten bleiben "müssen". Es ist nicht zu erkennen, daß das Landesarbeitsgericht daraus zwingend auf die Abrede der vertraglichen Aufhebung des Arbeitsverhältnisses bei dessen gleichzeitiger Aufrechterhaltung zum Schein hätte schließen müssen. Entgegen der Auffassung der Revision hat das Landesarbeitsgericht die genannten Umstände bei seiner Beweiswürdigung im wesentlichen nicht nur berücksichtigt, sondern darüber hinaus auch mit vertretbaren, revisionsrechtlich nicht zu beanstandenden Erwägungen aus ihnen das gegenteilige Ergebnis gewonnen. Im übrigen gilt, daß das Gericht nicht alles, was es für unerheblich hält, ausdrücklich zu erörtern und sich nicht mit jeder Behauptung und Einzelheit einer Zeugenaussage ausführlich auseinander zu setzen hat,

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

wenn nur aus der Begründung sich ergibt, daß eine sach-
entsprechende Beurteilung im Sinne von § 286 ZPO über-
haupt stattgefunden hat (BAG 5, 221 [224] = AP Nr. 6
zu § 4 TVG Übertarifl. Lohn u. Tariflohnerhöhung; BAG
20, 11 = AP Nr. 1 zu § 29 KO).

2. Da das Arbeitsverhältnis fortbesteht, ist gemäß
§ 611 BGB der Anspruch auf Arbeitsentgelt begründet.
Eine Rechtsgrundlage dafür, daß der Kläger sich das
von der Firma M Inc. bezogene Gehalt an-
rechnen lassen müsse, ist nicht ersichtlich. Eine ent-
sprechende Vereinbarung hat die Beklagte nicht schlüs-
sig dargelegt.

gez.: Dr. Gröninger Roeper Dr. Jobs
 Dr. Wiedemann Baerbaum

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)